

Catalogue des manuscrits juridiques (droit canon et droit romain) de la fin du XIIe au XIVe siècle conservés en Suisse [Sven Stelling-Michaud] / L'Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse [Derselbe] / Les juriste ...

Autor(en): **Vasella, Oskar**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nomique par plusieurs auteurs; en particulier, JEAN-FRANÇOIS BERGIER, *La démission du trésorier Amblard Corne. Quelques problèmes de l'administration financière de la Seigneurie de Genève après la Réforme*, ouvre une perspective nouvelle en montrant que le désordre et l'endettement permanents des finances genevoises étaient dûs à la corruption qui sévissait comme presque partout ailleurs. Mentionnons enfin une étude d'opinion, celle de MARC VUILLEUMIER, *L'Internationale à Genève et la Commune de Paris, 1871*.

On voit par cet aperçu sommaire de quelques uns des 45 articles qui composent l'ouvrage, l'intérêt et la variété (si le moyen âge, sur lequel nous nous sommes étendu, occupe une place de choix, l'époque moderne n'en est pas moins représentée) de cette publication. On ne peut que regretter que, pour la commodité de la consultation et l'agrément de la lecture, le volume ne soit pas relié.

Clarens

Jean-Jacques Bouquet

SVEN STELLING-MICHAUD, *Catalogue des manuscrits juridiques (droit canon et droit romain) de la fin du XII^e au XIV^e siècle conservés en Suisse*. Genève, Libr. Droz, 1954, 130 p.

DERSELBE, *L'Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse*. 8 pl. Genève, Libr. Droz, 1955, 322 p.

SUZANNE et SVEN STELLING-MICHAUD, *Les juristes suisses à Bologne (1255 à 1330). Notices biographiques et Regestes des actes bolonais*. Genève, Libr. Droz, 1960, 331 p.

Wenn die Würdigung dieser drei Veröffentlichungen auffallend spät erscheint, ist dies in Umständen begründet, für welche der Rezensent nicht verantwortlich ist. Es wäre indessen kaum gerechtfertigt, eine Anzeige überhaupt zu unterlassen. Es besteht nämlich kein Zweifel, daß es sich hier um Forschungen handelt, die vielfache Beachtung fanden und ein in der Schweiz wenig gepflegtes wissenschaftliches Gebiet beschlagen. Eine leichte Aufgabe hatte St. damit nicht in Angriff genommen. Alle drei Publikationen stehen trotz ihres zum Teil verschiedenen Charakters in einem inneren Zusammenhang. Man erinnert sich, daß St. von der Erforschung der Bildungsverhältnisse und des Studiums der Schweizer an europäischen Universitäten ausgegangen ist. Am Ende seiner umfassenden Untersuchungen erstellte er einen Katalog der aus schweizerischen Gebieten stammenden Studenten für die vorreformatorische Zeit, den er dankenswerterweise andern Forschern schon öfters zur Benutzung überließ.

1. Daß gerade die Bearbeitung eines *Katalogs der juristischen Handschriften* besonders eingehende Kenntnisse erfordert, wird keiner verkennen, selbst wenn er mit den schwierigen Problemen der Geschichte der Kanonistik nicht näher vertraut ist. Ohne eine gründlichere Untersuchung auch

nur einer einzelnen, unter Umständen komplexen Handschrift besteht schon an sich die Gefahr, einzelne Teile zu übersehen oder unrichtig einzuordnen, erst recht jedoch, wenn der Text streckenweise weitgehende Übereinstimmungen, dann wieder ansehnliche Abweichungen aufweist. Von den 187 Handschriften, die St. beschreibt, entfallen 125 auf die Kanonistik. Es überrascht daher kaum, daß Versehen und Irrtümer vorliegen. Der hervorragende Kenner der Geschichte der Kanonistik, A. M. Stickler (Rom), bot unter dem Titel *Iter helveticum* in der Zeitschrift *Traditio*, 14 (1958), 462—487, einen ausgezeichneten und überaus verdienstvollen Forschungsbericht, in welchem er nach gründlicher Untersuchung der Manuskripte zu über 30 Handschriften St.s grundlegende Ergänzungen und Korrekturen beibringt. Wir verweisen als Beispiel etwa auf die eindringliche Analyse (466ff.) der Zürcher Handschrift C 97. II (St. Nr. 13, 22f.). Wer also den Katalog St.s benützt, wird den Beitrag Sticklers auf keinen Fall übergehen dürfen. Es sei noch hinzugefügt, daß Gust. Meyer und M. Burckhardt, *Die mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Basel*, 1. Bd., XVII Anm., zwei neue Handschriften nennen, die St. kaum kennen konnte. Hoffen wir, daß sein Katalog noch intensivere Handschriftenforschungen auslöst.

2. Der Titel dieses Werkes entspricht nicht ganz seinem Inhalt. St. gibt seiner Darstellung einen wesentlich weiteren Rahmen. Er entwirft nach einem knappen Forschungsbericht, gestützt auf eine breite Literatur, vorerst ein Bild der Entwicklung der Rechtsschule in Bologna, der Organisationsformen der Studentenschaft, namentlich der Nationen, und erörtert sodann die Rechtsstellung der Studenten, worauf längere Ausführungen über den Unterricht der Glossatoren, die Organisation der Studien und die Unterrichtsmethode folgen. Die Schweizer Studenten gehörten entsprechend ihrer Herkunft aus der heutigen deutschen, westlichen oder südlichen Schweiz drei Nationen an: der deutschen, burgundischen und lombardischen Nation (36f.). Auf Grund einer Liste der Studenten des kanonischen, zivilen oder beider Rechte sucht St. die Studiendauer zu bestimmen (68—71) und berechnet sie durchschnittlich auf 5—6 Jahre, bisweilen auch auf 10 Jahre, wobei aber unseres Erachtens eine Unterbrechung der Studien meistens vorauszusetzen ist. Besonderes Interesse weckt die durch treffliche zeitgenössische Äußerungen belebte Schilderung des Studentenlebens in Bologna mit Nachrichten auch über die Unterkunftsverhältnisse schweizerischer Studenten, die öfters bei Landsleuten als Gastwirten Quartier fanden. Natürlich fehlten Streit und Hader nicht (84—86). Mit den Geldgeschäften der Studenten stand der Handel mit juristischen Büchern, der durch strenge Normen geregelt war, im Zusammenhang. St. stellt fest, daß von 50 Studenten 19 Werke des römischen, 27 solche des kanonischen und 9 Studenten Bücher beider Rechte gekauft oder verkauft hatten oder auch hatten abschreiben lassen. Man wird solche und andere Nachrichten über den Besitz juristischer Bücher, aus den Quellen mit großem Fleiß gehoben, dankbar entgegennehmen.

St. kommt auch auf die Frage der sozialen Herkunft der Studenten zu sprechen. Leider sind Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Domkapitel, aber auch anderer Stifte, in der Schweiz, wie St. mit Bedauern bemerkt (134, n. 8), noch kaum systematisch durchgeführt worden. Das wirkt sich um so nachteiliger aus, als die Kanoniker in Bologna besonders stark vertreten sind; den Anteil der Laien schätzt St. nur etwa auf einen Fünftel sämtlicher Schweizer Studenten ein (123). Wir erfahren im übrigen manches Nützliche von den Studienverhältnissen an den Dom- und Kollegiatkapiteln, ihrer Dignitäre, aber auch des Pfarrklerus und der Landdekane, schließlich der weltlichen Beamten, die allerdings stärker zurücktreten. Nicht ganz richtig ist die Meinung St.s (137), daß 1329 das Domkapitel in Chur 27 Mitglieder zählte; denn es muß deutlich zwischen den bepfründeten Domherren und jenen mit bloßer Anwartschaft unterschieden werden. Anzuerkennen ist aber, daß St. manche in den *Acta nationis Germ.* nicht genannte Studenten aus andern Quellen nachweisen konnte.

Ein besonderes Kapitel widmet St. dem Notariat, wie es in Bologna gelehrt und auch in der Schweiz verbreitet wurde. Wie St. feststellte, stammten die ersten in Basel tätigen Notare aus dem deutschen Teil des Bistums Lausanne. Auf Grund der Untersuchung zahlreicher Urkunden aus schweizerischem Bereich weist dann St. das Eindringen römischrechtlicher Formen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nach. Namentlich in Testamenten lassen sich diese Einflüsse deutlich aufzeigen. Das alles wird für die verschiedenen Gebiete eingehend erläutert. Berührt St. in weiten Teilen seines Buches in der Schweiz weniger beachtete, in andern Ländern besser bekannte Themen, so gilt dasselbe auch vom Kapitel über die Offiziale und die geistlichen Gerichte. Wer mit allen historischen und rechtsgeschichtlichen Fragen weniger vertraut ist, wird St. dankbar sein, daß er viele Gegenstände auf Grund einer reichen Literatur behandelt und darauf nicht wenige, wenn auch verzelte, aus den Quellen unmittelbar mit rühmenswertem Fleiß geschöpfte Nachrichten folgen läßt und damit stets beachtenswerte personengeschichtliche Mitteilungen verknüpft. Andere dagegen werden vielleicht finden, daß der Stoff doch noch besser hätte gestrafft werden können. Auf jeden Fall vermittelt das Werk eine große Fülle von bemerkenswerten Erkenntnissen, wozu auch der Anhang unter anderm mit einem interessanten Bibliotheksverzeichnis des Werner von Wollishofen beiträgt (Anh. Nr. 3 sollte es Z. 4 v. u. heißen: *diligenti tractatu st. diligenter, communicato consilio, nicht convocato*).

3. Dieser Band umfaßt wiederum verschiedene Teile, die das wichtigste Ergebnis der Quellenforschungen St.s darstellen und in engster Beziehung zu den bereits genannten Büchern stehen. Er enthält das Verzeichnis von 225 Studenten der Universität Bologna (41—191), 288 Regesten, zur Hauptsache aus den *Memorialia communis* und der *Atti del Podestà* stammend, aus dem Zeitraum von 1256—1301, größtenteils unveröffentlicht (191—246), ferner einen umfangreichen Anhang mit 24 ungedruckten Aktenstücken

(251—267), ein Verzeichnis der Studenten aus den *Acta nationis germ.* ed. Friedländer u. Malagola von 1289—1300 (271—274), worauf ein solches für die Jahre 1301—1330 folgt, vorerst auf Grund von 16 Notariatsakten zusammengestellt (280—286), dann sämtlicher Studenten aus den *Acta u. Knods Deutsche Studenten* (286—271, insgesamt 73 Studenten). Auf diese Weise konnten natürlich manche Wiederholungen nicht vermieden und die Übersicht nicht völlig gewahrt werden. Allein offenbar sah sich St. zu diesem Vorgehen veranlaßt, um die Vergleichsmöglichkeiten der oft sehr entstellten Namensformen zu erweitern.

St. stand ja vor manchen rätselvollen Namen, als er die Register der Bologneser Notare benützte, und es galt ohne Zweifel, nur schon bei der Entzifferung vieler Namen bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Wer sich mit Identifizierungsfragen von Personennamen befaßte, weiß, wie schwer es hält, Irrtümer zu vermeiden. Man wird das alles auch bei der Würdigung des Studentenverzeichnisses ohne weiteres in Rechnung stellen. Das Lob ungewöhnlichen Fleißes wird St. keiner vorenthalten wollen.

Die Anlage des Studentenverzeichnisses selbst sei nur kurz charakterisiert. Auch zu bereits bekannten Studenten bringt St. weitere Belege, unter Verweis auf seine Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen schweizerischer Archive bietet er zudem reiche biographische Beiträge und vermerkt dann, entsprechend der Zielsetzung seiner Forschungen, alle erreichbaren Zeugnisse zur späteren juristischen Betätigung der Studenten, etwa als Schiedsrichter oder Testamentsvollstrecker oder Richter vornehmlich in kirchlichen Anständen (vgl. als Beispiel Nr. 47: Nicolas de Billens, S. 67—70).

Unter den Studenten begegnet man übrigens auffallenden Namen, so Jean de Diesbach (Nr. 71), sonst unbekannt, einzig in einem Notariatsakt von 1293 bezeugt: Dom. Joh. de Diespach allamanicus scholaris Bon (Reg. Nr. 232), oder Jean Iselin, der 1278 nur als Zeuge auftritt (Nr. 105, Reg. Nr. 149), sowie Jean und Nicolas Stehelin (Nr. 175f., Reg. Nr. 260 und 270; vgl. auch Nr. 133: J. Marschalk). Wer jene Namen durchgeht, die einzig durch Vornamen und Herkunftsort gekennzeichnet sind (Conrad de Bâle usw. (Nr. 7—37) oder von Zürich (202—221) — andere Beispiele übergehen wir) — der gibt sich Rechenschaft, welche Schwierigkeiten einer sicheren Identifizierung entgegenstehen. Öfters verweist denn auch St. auf mehrere Möglichkeiten.

Die Regesten sind das Ergebnis ungewöhnlich mühsamer Arbeit; denn es handelte sich um die Durchsicht umfangreicher Bände, und die Schriften stellten beträchtliche Anforderungen an die Kunst der Entzifferung. St. bringt gegenüber bereits gedruckten Namen beachtenswerte Verbesserungen (vgl. etwa Nr. 7, dazu Verzeichnis Nr. 42: Heinrich v. Belmont). Und mögen auch da und dort Zweifel bestehen (vgl. Reg. Nr. 266: rector eccl. Imbilolcem und dazu das Register, vgl. hier auch Ingampf), so ist es doch so, daß jener

die Eigennamen zumeist besser zu entziffern vermag, der mit den lokalen oder landesgeschichtlichen Verhältnissen näher vertraut ist.

Während die Regesten materiell oft nur wegen der Namen bedeutsam sind, bieten die Aktenstücke ein überaus interessantes Material für die Bildungs- und Kulturgeschichte. Zahlreich sind namentlich die Testamentsakte, aber auch gerichtliche Urkunden.

Wer schließlich alles Gebotene überschaut, wird sich bewußt, daß hier ein ungewöhnlich reiches biographisches und familiengeschichtliches Material, ganz besonders für die schweizerische Kirchengeschichte, vorliegt, aber auch bedeutende Grundlagen für weitere Forschungen geboten werden, die wohl da und dort noch zur Erhellung mancher Zweifel führen dürften. Dem unermüdlich tätigen Forscher gebührt der entsprechende Dank.

Freiburg i. Ü.

Oskar Vasella

HERMANN RENNEFAHRT, *Die Rechtsquellen des Kantons Bern*. I. Teil: *Stadtrechte*, 6. Band, 2. Hälfte: *Das Stadtrecht von Bern VI, Staat und Kirche*. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.) Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1961. VII und 395 S.

In SZG 1961, S. 82ff., haben wir Anlage, Ziel und Methode des 6. Bandes des Stadtrechtes von Bern, der das Verhältnis Staat und Kirche umfaßt, näher umschrieben. Die zweite Hälfte des 6. Bandes umfaßt in Sicherung und Ordnung des durch die Reformation Erreichten die nachreformatorische Ehe- und Sittengesetzgebung.

Die Ehegesetzgebung enthält formelles und materielles Eherecht. Einmal ordnet sie die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Da mit der Reformation die kanonischrechtliche Gerichtsbarkeit sowohl in ihrer Einrichtung als auch im Verfahren dahinfiel, drängte sich hier eine Neuordnung auf. Das Chorgericht wird geschaffen. Sein richtiges Funktionieren setzte zahlreiche genaue Bestimmungen voraus. Diese Bestimmungen werden von Rennefahrt ediert. Die Chorgerichtssatzungen von 1634/1667 und 1743, ergänzt durch Ordnungen über die Zuständigkeit des Chorgerichts 1559, die Chorgerichtsmanuale 1651, Besetzung und Siegel des Chorgerichtes 1669 und anderes enthalten so ziemlich alles, was die Institution und das Verfahren vor Chorgericht betrifft. Dazu kommt materielles Eherecht. Es wird genau umschrieben, wer heiraten darf, die Ehehindernisse werden aufgezählt. Unter ihnen erscheint in der Chorgerichtssatzung von 1634/1667 auch der Aussatz als Ehehindernis. Der Aussatz ist, wie Geisteskrankheit und Ehebruch auch Scheidungsgrund. Die Scheidung, dem früheren kanonischen Recht nicht bekannt, wird eingeführt und bis ins einzelne geregelt. So kennt zum Beispiel die Chorgerichtssatzung von 1743 bereits für den schuldig geschiedenen Ehe teil eine Wartefrist für die Wiederverheiratung (vgl. Art. 150 ZGB). Im Zusammenhang mit der Ehegesetzgebung wird die strafrechtliche Seite nicht vernachlässigt, indem Delikte, die geeignet sind, Bestand und Sittlich-